

Befristete Änderung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wegen des COVID-19-Virus

Themen: Leistungen

Kurzbeschreibung: Zeitlich befristete Anpassung des Bundesmantelvertrags-Ärzte im Zusammenhang mit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung bzw. Reduktion der Keimverbreitung des COVID-19-Virus in der aktuellen Situation sowie Entlastung bzw. zur Aufrechterhaltung der Regelversorgung bei ohnehin schon ausgelasteten Vertragsarztpraxen, ist es nach übereinstimmender Auffassung der Partner des Bundesmantelvertrages-Ärzte und mit zustimmender Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Gesundheit erforderlich, die geltenden Regelungen zur Ausstellung der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (§ 31 BMV-Ä) lageadaptiert anzupassen.

Für einen Zeitraum von zunächst 4 Wochen kann daher ab sofort im Ausnahmefall eine Attestierung der Arbeitsunfähigkeit auch nach telefonischer Anamnese des Vertragsarztes für maximal 7 Tage erfolgen. Diese Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist auf Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen, begrenzt.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, die heute mit der KBV geschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)
1. Änderungsvereinbarung zum BMV-Ä vom 09.03.2020

Ihre Ansprechpartner/innen:
Ramon Lang
Abteilung Gersundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3174
ramon.lang@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de

